

Plädoyer

(RA Laurent)

1.

Es war das legitime Recht des Angeklagten, zu schweigen und zur Sache lediglich ein einziges Wort, nämlich „Heuberg“ zu sagen. Gleichermaßen war es das legitime Recht seiner Verteidigung, im Rahmen dieses Schweigens alle möglichen Varianten von Geschehensabläufen durchzuspielen, um für ihn Entlastungsmomente zu generieren.

Ein Verteidigungsinstrument bildete dabei die Unterstellung, die Phalanx von Dokumenten aus sowjetischer Quelle sei gefälscht und als Beweismittel weder einführbar noch verwertbar. Diese Behauptung bezog sich einschließlich der zur Verwendung gekommenen Dienstaussweise vor allem auf die noch auf die Kriegszeit datierten NS-Dokumente wie Transport- und Verlegungslisten, Ausrüstungslisten, Dienststellenkorrespondenz und dergleichen mehr. Jetzt war aber dem Verteidigungsvorbringen nicht zu entnehmen, ob alle diese Dokumente nach Kriegsende von den sowjetischen Behörden mit vollständigen Inhalten hergestellt oder vorhandene Dokumente nur verfälscht worden sein sollen. Weiterhin wurde auch nicht klar, ob nur diejenigen NS-Dokumente, denen eine Belastung des Angeklagten zu entnehmen gewesen wäre, oder ob auch diejenigen Dokumente, die aus diesem Fundus von der Verteidigung so zahlreich zum Zwecke seiner Entlastung eingeführt worden sind, gefälscht gewesen sein sollen. Die Anklage geht davon aus, dass dieses gesamte Schriftmaterial der Deutschen aus der Kriegszeit von den sowjetischen Truppen bei der Eroberung und Besetzung Polens noch vorgefunden und sichergestellt worden sei. Anschließend sei es dann den sowjetischen Behörden zur weiteren Bearbeitung und Ermittlung zugeleitet worden. Die Fälschungstheoretiker in aller Welt beantworten nun eine Frage nicht, nämlich ob die sowjetischen Ermittlungsbehörden in der Nachkriegszeit dieses viele tausend Seiten umfassende Material vollständig neu erfunden und hergestellt haben. Sie beantworten auch die weitere Frage nicht, wie es den Ermittlungsbehörden gelingen sein könnte, darin ehemals tatsächlich in Polen existente deutsche Dienststellen wie beispielsweise Trawniki oder die Konzentrations- und Vernichtungslager mit den Namen und sonstigen Personalien ehemaliger Sowjetsoldaten so in Verbindung zu bringen, dass sich bei nachfolgenden Vernehmungen solcher ehemaligen Sowjetsoldaten tatsächlich eine Übereinstimmung herausstellen sollte. Dabei muß man sich vorstellen, dass im Krieg zwischen Deutschland und der UdSSR in der Zeit von 1941 mit 1945 von den Sowjetsoldaten vermutlich 10 Millionen gefallen sein dürften, mehr als 3 Millionen in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren und vermutlich noch mehrere Millionen unklar vermisst worden sein dürften. Es ist schlechthin unvorstellbar, dass die sowjetische Armeeverwaltung eine Möglichkeit gehabt haben sollte, nach Kriegsende den Verbleib und das Schicksal jedes einzelnen dieser vielen Millionen Soldaten aufzuklären. Während der Verhandlung haben wir von einem Sachverständigen gehört, dass und wie in den Kriegsjahren ab 1940 die sowjetischen Männer dezentral an ihren jeweiligen Wohnorten für den Militärdienst rekrutiert worden sind. Selbst dann, was kaum vorstellbar ist, wenn eine Zentralkartei für alle Sowjetsoldaten existiert hätte, wäre es nicht möglich gewesen, einen Abgleich darüber zu führen, welcher von den nicht mehr zurückgekehrten Soldaten als gefallen oder in Kriegsgefangenschaft geraten oder als sonstwie

vermisst zu führen war. Bei dieser sich aufdrängenden Annahme, dass die sowjetische Armeeführung und die sonstigen Behörden bei Kriegsende vom Schicksal einer ungeheuren Menge von Sowjetsoldaten überhaupt keine Ahnung hatten, sagt einem schon die Vernunft, dass es ihnen dann auch nicht möglich gewesen sein dürfte, gegen hunderte oder tausende von Sowjetsoldaten den Verdacht der Kollaboration zu erfinden und Namenslisten zu erstellen, deren Stichhaltigkeit sich dann in den späteren Vernehmungen der darin genannten Personen erweisen sollte. Wenn man einer solchen Fälschungstheorie, die in den Bereich der Metaphysik führen würde, der Vernunft und den natürlichen Denkgesetzen folgend eine Absage erteilt, gelangt man zu dem einzig möglichen Ergebnis, dass die zugrundegelegten NS-Kriegsdokumente originär vorhanden waren und quasi erobert worden sind.

Es spricht noch ein weiterer Punkt gegen diese Fälschungstheorie: Zahlreiche der Dokumente einschließlich der Dienstaussweise beinhalten in Tintenschrift und handschriftlich die Übersetzung des Inhalts ins Russische. Wer ein Falsifikat als Komplettdokument erstellt, um es einer speziellen Verwendung zuzuführen, nimmt eine solche handschriftliche Ergänzung darauf nicht vor. Er weiß nämlich, mit welchem Inhalt er das Falsifikat erstellt hat, und würde bereits den vorbereitenden Entwurf in eigener Landessprache einem besonderen und nicht zur Verwendung kommenden Begleitpapier vorbehalten.

Ich weiß, dass diese Ausführungen im Grunde nur Banalitäten beinhalten. Aber die Verteidigung hat uns mit dieser Fälschungstheorie nun 14 Monate lang bedacht, so dass es Zeit wurde, sie mit einer vernunftorientierten Argumentation zu beantworten.

Das gleiche gilt im Grunde auch für die alternative Behauptung der Verteidigung, die von den Sowjets bei Kriegsende sichergestellten Originale der NS-Kriegsdokumente seien vom Geheimdienst teilweise verfälscht und solchermaßen zur Verwendung gebracht worden. Diese Behauptung bezieht sich, soweit mir erinnerlich, vor allem auf die Dienstaussweise. Diese bzw. den speziellen, auf den Namen und die persönlichen Daten des Angeklagten lautenden Dienstaussweis korrekt begutachten zu können, überschreitet meine Kompetenz. Es war zu unterschiedlichen Zeiten die Aufgabe zahlreicher Gutachter aus verschiedenen Fachrichtungen, dieses Dokument in all seinen Belangen zu überprüfen. Die Gutachtenergebnisse – auch in diesem Verfahren – lauten einhellig dahin, dass der Ausweis aus NS-Beständen stammt und in den Kriegsjahren entstanden ist. Ich selbst maße mir lediglich eine einzige Kompetenz an: Das auf dem Dienstaussweis befindliche Foto zeigt das Gesicht desselben Mannes, der am 14.10.1947 in Landshut auf den Namen des jetzigen Angeklagten einen Führerschein erworben hat. Daneben existiert noch ein früheres, in den Jahren 1940 oder 1941 von den sowjetischen Militärbehörden gefertigtes Foto. Es zeigt mit einer Bezeichnung „Ivan Demjanjuk“ in der Landessprache einen jüngeren Mann in Militärbekleidung mit Kopfbedeckung. Dieses Foto ist aus einem geringfügig anderen Winkel aufgenommen und ähnelt mit den etwas fülligeren Gesichtskonturen dem Führerscheinfoto. Beim Vergleich des sowjetischen Militärfotos, des deutschen Dienstaussweisfotos und des deutschen Führerscheinfotos fallen sehr deutlich die identischen Strukturen der Augen- und Nasenpartien auf. Dass es sich hierbei höchstwahrscheinlich um die identische Person handelt, hat uns der Sachverständige Altmann ziemlich eindrucksvoll bestätigt. Das weitere Gutachten des Dr. Dallmayer vom 04.03.2009 mit prozessualer Einführung im April

2010 erbrachte als Resultat, dass der fragliche Dienstaussweis 1393 lautend auf den Namen „Ivan Demjanjuk“ hinsichtlich aller Vergleichsmerkmale mit drei weiteren Dienstaussweisen anderer fremdvölkischer Wachleute übereinstimmte. Dass in Trawniki ab 1941 solche Dienstaussweise mit Fotos ausgestellt worden waren, hat der Zeuge Rudolf Reiss in seiner ehemaligen Eigenschaft als Rechnungsführer von Trawniki bekundet. Er beschrieb ziemlich genau die Formalitäten bei der Erstellung von Personalbogen und Personalakten mit auch der Erstellung und Verwendung von Fotos. Insoweit befand sich der Zeuge Reiss in Übereinstimmung mit den Aussagen zahlreicher, in der Nachkriegszeit sowohl von den Sowjets als auch anderweitig vernommener fremdvölkischer Wachmänner. Möglicherweise war es ihm jedoch bei seiner Aussage im Jahr 1987 entfallen, dass die Deutschen im ersten Halbjahr 1943 damit begonnen hatten, das Dienstaussweissystem in den Formaten umzustellen. Erinnerunglich war ihm allerdings noch, dass die Trawniki-Wachleute nach der Ausbildung nie für militärische Kampfeinsätze vorgesehen, sondern immer nur für Wachaufgaben und sogenannte Säuberungsaktionen bestimmt waren. Er hatte auch noch eine Erinnerung daran, dass diese Wachleute nicht nur aus Kriegsgefangenenlagern rekrutiert worden waren, sondern sich auch aus der ukrainischen Zivilbevölkerung teilweise unter Druck und teilweise auch freiwillig zur Ausbildung in Trawniki gemeldet hatten.

Besieht man sich das insgesamt aus der NS-Zeit zur Verfügung stehende Dokumentenmaterial, so ist eine Gesamtfälschung durch den sowjetischen Geheimdienst schlichtweg undenkbar. Das Material ist in seinem ungeheuren Umfang teilweise so vielschichtig und erscheint auch zu einem großen Teil so belanglos, dass eine Fälschung sämtlicher in der Sowjetunion archivierten Dokumente geradezu sinnlos gewesen wäre. Soweit man auf Einzelfälschungen zu Lasten des Angeklagten abstellen wollte, müsste schon dargestellt werden, welche Einzeldokumente hiervon betroffen sein sollten. Beispiele hierfür könnten die Transportlisten bzw. Verlegungslisten, auf denen der Name Ivan Demjanjuk erscheint, sein. Allerdings sind solche Dokumente mit der Erwähnung des Namens Ivan Demjanjuk nur sehr spärlich. Abgesehen von dem Dienstaussweis verteilen sie sich auf Majdanek mit der Prügelstrafe im Januar 1943 für eine unerlaubte Entfernung, dann auf Sobibor mit der Transportliste des 26.03.1943, anschließend auf Flossenbürg mit der Verlegungsliste vom 01.10.1943 nebst Beschreibung der Waffenausrüstung und eines Einsatzbefehls zum Bunkerbau vom 03.10.1944 sowie abschließend auf Saal bei Regensburg mit der Transportliste vom 01.12.1944. Die Verteidigung konnte bislang nicht darstellen und erklären, dass und warum diese wenigen Dokumente von der sowjetischen Ermittlungsbehörde vollständig oder wenigstens in welchen Einzelbereichen zu Lasten des Angeklagten gefälscht worden sein sollen. Beim Dienstaussweis hat die Verteidigung noch alle möglichen Theoretiker und Instrumentarien benutzt. Bei den anderen Dokumenten fehlt bisher eine vergleichsweise Behandlung. Es wurde nicht erkenntlich gemacht, dass und wie der Name Ivan Demjanjuk erst nachträglich in diese bei der Sowjetunion befindlichen Originaldokumente eingefügt worden sein soll.

Sicherlich ist davon auszugehen, dass die Sowjets nach dem Krieg dieses erbeutete Dokumentenmaterial genau durchforstet und darin eine Vielzahl von Namen ehemaliger Sowjetsoldaten erkannt haben. Es waren die Namen von Soldaten, die der Sowjetarmee während des Krieges mit Deutschland abhanden gekommen waren. Jetzt wussten die Sowjets, dass diese Soldaten im Krieg nicht gefallen und auch nicht in den Gefangenenlagern verstorben waren. Der Rest ist eine ganz

normale Ermittlungsarbeit: Aus den deutschen Einsatzlisten werden neue Listen gefertigt, die die Namen der besagten Sowjetsoldaten mit den Personalien und Einsatzorten in deutschen Diensten beinhalten. Es erfolgt ein Abgleich mit denjenigen Sowjetsoldaten, die nach dem Krieg ggf. auch über die Sowjetarmee wieder in das Heimatland zurückgekehrt sind. Das Schicksal des dann noch verbleibenden Fehlbestands wird zuletzt untersucht.

2.

Natürlich ist davon auszugehen, dass die sowjetische Ermittlung die NS-Dokumente und hierauf basierende eigene Listen dazu verwendet hat, die auf ihrem Staatsgebiet nach dem Krieg wieder verfügbaren ehemaligen Soldaten über ihr von den Nazis dokumentiertes Tun während der Kriegszeit zu befragen. Dass sich diese Befragung dann auch quasi flächendeckend auf alle dokumentierten Kollaborateure erstreckte, ist verständlich. Gleichmaßen ist nachvollziehbar, dass die Ermittler bei der Befragung solcher aufgelisteten Kollaborateure nicht zimperlich gewesen sind. Allen ganz frühen Protokollen über die Beschuldigtenvernehmungen ist nämlich zu entnehmen, dass die Kollaborateure grundsätzlich versucht hatten, sich reinzuwaschen. Die Erzwingung von Geständnissen durch Drohung und Foltermaßnahmen dürfte häufig vorgekommen sein. Für mich ist allerdings aus der Vielzahl der Vernehmungsprotokolle nur ein einziger Fall ersichtlich, in dem ein Überläufer behauptet hat, durch eine Foltermaßnahme gezwungen worden zu sein, nicht nur selbst zu gestehen, sondern auch einen ehemaligen Wachmannskollegen zu belasten. Die einschlägigen Dokumente (Kabirov u. Badurtdinov) wurden von der Verteidigung eingebracht. In allen anderen Fällen der Folterbehauptungen der ehemaligen Überläufer ging es ausschließlich um Geständnisse über das eigene Tun. Ein fremdvölkischer Wachmann namens Ivan Demjanjuk war ersichtlich nie Objekt der Behauptung, zu Angaben über seine Tätigkeit durch Folter gezwungen worden zu sein.

Der Name Ivan Demjanjuk war in der sowjetischen Ermittlung der unmittelbaren Nachkriegszeit nur einer von vielen Namen ehemaliger Sowjetsoldaten, die zu den Nazis übergelaufen und nicht mehr in die Heimat zurückgekehrt waren. Seine besondere Bedeutung erlangte dieser Name eigentlich erst ab 1976 durch eine ukrainische Presseveröffentlichung. Weshalb nun die sowjetische Ermittlung schon in den ersten Nachkriegsjahren auf diesen Namen eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet und deshalb eine umfangreiche Fälschungsaktion gestartet haben sollte, ist unerfindlich. Gleichmaßen bleibt unerfindlich, weshalb die Verteidigung ausgerechnet zur Entlastung des Angeklagten die sowjetische Ermittlungsakte 1627 beigezogen haben will. Wahrscheinlich aus dieser Ermittlungsakte resultieren doch die beiden Fahndungsaufrufe nach Ivan Demjanjuk aus den Jahren 1948 und 1952. Nebenbei betreffen sie speziell den Tatort Sobibor. Dieser dürfte den Sowjets in 1948 zunächst nur aus den erbeuteten Naziunterlagen geläufig gewesen sein. Im Jahr 1952 hingegen hatte sich der Sobibor-Verdacht bereits aus den Vernehmungsprotokollen ehemaliger Wachmannskollegen ergeben. Keiner dieser nur ganz wenigen ehemaligen Wachmannskollegen, die den Namen Ivan Demjanjuk oder dessen Person mit der Tätigkeit in Sobibor in Verbindung gebracht hatten, hat jemals behauptet, zu einer solchen Drittbelastung durch Folter gezwungen worden zu sein. Auch sind in Verbindung mit Sobibor dem Namen dieses Wachmanns keine Besonderheiten oder gar Exzesse zugeordnet worden.

Weshalb sollte nun die Sowjetunion schon in den ersten Nachkriegsjahren bis einschließlich 1948 einen Anlaß gehabt haben, ausgerechnet zu Ivan Demjanjuk eine intensive Fälschungsaktion zu veranstalten, wenn es sich doch bei dieser Person zumindest in der damaligen Anschauung noch um einen ganz normalen Überläufer, von denen es mindestens 4.000 gegeben hatte, gehandelt hat.

Ein einziger Sowjetsoldat namens Ivan Demjanjuk mit seiner erst wesentlich später erlangten Berühmtheit dürfte den Sowjets kaum einen Anlaß gegeben haben, schon in den ersten Nachkriegsjahren die erbeuteten NS-Unterlagen zu seiner alleinigen Belastung zu fälschen und damit einen Teil der dokumentarisch belegten Zeitgeschichte umzuschreiben. Hätte es hingegen die Nazi-Unterlagen überhaupt nicht gegeben, wäre der Name Ivan Demjanjuk in der damaligen Nachkriegszeit den Sowjets völlig verborgen geblieben. Keiner seiner ehemaligen Wachmannskollegen, die im Gegensatz zu ihm wieder in die Heimat zurückgelangt waren, wäre jemals hierzu befragt worden.

3.

Durchgehend hat die Verteidigung den sog. Kopieneinwand gegen das in der Verhandlung zur Verwendung gekommene Unterlagenmaterial erhoben. Abgesehen davon, dass einige maßgebende Schriftstücke im Original vorliegen bzw. in Augenschein genommen werden konnten, waren die anderen Dokumente beinahe durchgehend mit umfangreichen Beglaubigungsvermerken, die dem internationalen Standard entsprechen, versehen. Es haben sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, an der Echtheit der zugrunde liegenden Originale zweifeln zu müssen. Gleichermäßen haben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass bei der Übertragung der Originale in die zur Verwendung gekommenen Abschriften oder Kopien von irgendeiner Seite Fehler gemacht oder Verfälschungen vorgenommen worden seien. Vor diesem Hintergrund ist mit der einhelligen Rechtsprechung davon auszugehen, dass auch die Abschriften oder Fotokopien des eingeführten Dokumentenmaterials zu Beweis Zwecken verwertet werden dürfen. Insbesondere besteht kein Zweifel daran, dass sich auch die ehemalige Sowjetunion bzw. das heutigen Russland mit ihren Rechtsordnungen schon längst auf dem Niveau der internationalen Rechtsstaatlichkeit bewegen. Das wird alleine schon daraus deutlich, dass diese Staaten die internationale Justiz auch mit Protokollen versorgt haben, in denen Angaben zu Foltermaßnahmen und sonstigen Zwangsmaßnahmen aus der Zeit der Militärtribunale in den frühen Nachkriegsjahren enthalten sind. Es bedarf also nicht der Überprüfung der ziemlich unsinnigen Theorie der Verteidigung, die ehemaligen Sowjetermittler hätten ihre Foltermaßnahmen ebenso unsinnigerweise dokumentarisch festgehalten und diese Anmerkungen seien nur den in Russland archivierten Originaldokumenten zu entnehmen. Das weitere Argument der Verteidigung, die Protokolle über die Vernehmungen der ehemaligen fremdvölkischen Wachmänner seien keine regulären Vernehmungsprotokolle, sondern lediglich nachträgliche Vermerke der Ermittler, wird – mit geringen Ausnahmen – alleine schon durch den Aufbau und den Inhalt der Dokumente widerlegt.

Soweit in den Vernehmungen der frühen Nachkriegsjahre tatsächlich Zwangsmaßnahmen angewendet worden sind, galten diese – mit Ausnahme des bereits erwähnten Falls – ausschließlich dem Ziel, Geständnisse der beschuldigten Wachmänner hinsichtlich der eigenen Aktivitäten zu erlangen. Der Name Ivan Demjanjuk als Fremdbelastungsobjekt taucht im Zusammenhang mit solchen

Zwangsmaßnahmen überhaupt nicht auf. Die generalisierende Ausdehnung vereinzelter Angaben über Zwangsmaßnahmen auch auf Vernehmungsprotokolle, die diesen Namen betreffen, ist ohne nähere Anhaltspunkte unbeachtlich. Mit derartigen Anhaltspunkten hat uns die Verteidigung nicht versorgt.

4.

Die Protokolle über die Vernehmungen der ziemlich wenigen fremdvölkischen Wachmänner, denen der Name oder die Person des Ivan Demjanjuk aus gemeinsamer Dienstzeit bei den Nazis bekannt waren, sind vor allem dadurch geprägt, dass er darin als eigentlich nur ganz normaler Wachmann beschrieben wird. Von keinem der ehemaligen Beschuldigten oder auch späteren Zeugen werden in Verbindung mit seinem Namen oder seiner Person Besonderheiten dargestellt.

Die Hauptbelastungsperson Ignat Danilchenko, ehemals noch selbst Beschuldigter und später nach seiner Strafverbüßung dann als Zeuge, hatte in der Vernehmung vom April 1947 für sich noch eine Kriegsbiographie erfunden und ausschließlich eine lange währende Kriegsgefangenschaft bei den Deutschen beschrieben. Erstmals im März 1949 hatte er begonnen, seine Kriegsbiographie zurechtzurücken und auf Vorhalt seine Ausbildung in Trawniki mit dem anschließenden Dienst in Sobibor zu erwähnen. Die Aufnahmeformalitäten der Deutschen wurden in Einzelheiten geschildert und entsprachen dem, was später auch Rudolf Reiss bekunden sollte. Bereits ziemlich bald nach dem Beginn des Vernehmungsmarathons vom März 1949 packte Danilchenko aus und beschrieb nicht nur den Vernichtungsbetrieb im Lager Sobibor, sondern nannte auch die Namen ehemaliger Wachmannskollegen, darunter auch den Namen Ivan Demjanjuk mit der Beschreibung dessen, was diese Person in Sobibor tat. Gleichzeitig benannte er weitere Wachmannskollegen wie Ivan Ivchenko und andere, mit denen er den Dienst verrichtete. Sein ehemaliger Dienstaussweis oder eine Kopie hiervon wurden ihm vorgehalten und als echt bestätigt. Nach Verbüßung seiner Strafe und dann als Zeuge bestätigte Danilchenko im November 1979 seine früheren Angaben – wohl sicherlich ohne Foltermaßnahmen – in vollem Umfang und erinnerte sich dann nochmals sowohl an Ivan Demjanjuk als auch an Ivan Ivchenko. Die beschriebenen Tätigkeiten der drei Personen brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

Der andere Wachmannskollege Ivan Ivchenko erinnerte sich in seinen Vernehmungen an den Namen Ivan Demjanjuk nicht. Bei einer Wahllichtbildvorlage jedoch erkannte er das Foto aus dem Dienstaussweis 1393, der auf Ivan Demjanjuk lautete, und bestätigte, dass die abgebildete Person mit ihm in Trawniki die Ausbildung absolviert habe.

Ein weiteres Thema ist der fremdvölkische Wachmann Mikhail Razgonyaew, der von der Verteidigung quasi als Alibizeuge aufgeboten wurde. Auch dieser hatte nach eigenen Angaben den Dienst in Trawniki und im Todeslager Sobibor verrichtet. Er konnte oder wollte sich jedoch in seinen Nachkriegsvernehmungen an die ihm vorgehaltenen Namen von Wachmannskollegen nicht mehr erinnern und berief sich auf eine Hirnverletzung. Eine solche hatte er sich nach der Dienstzeit in Sobibor mit seiner Schusswaffe versehentlich selbst zugefügt. Deshalb gab er auf späteren Vorhalt auch des Namens Ivan Demjanjuk an, sich an eine solche Person weder für Trawniki noch für Sobibor zu erinnern. Allerdings wusste er noch sehr genau darüber Bescheid, wie die Abläufe in Sobibor gewesen waren und auf welche Weise sich die fremdvölkischen Wachmänner hieran beteiligt hatten. Razgonyaew erinnerte nicht

nur den Namen Ivan Demjanjuk nicht mehr, sondern auch andere ihm vorgehaltene Namen. Die Berufung auf seine Hirnverletzung hinderte ihn allerdings nicht daran, noch im Jahr 1965, also nach Verbüßung seiner Strafe, sehr genaue Angaben über die Beteiligung der Wachmänner an dem Vernichtungsprozeß in Sobibor zu machen. Bei dieser Schilderung schloß er auch sich selbst nicht aus.

Die Verteidigung bezeichnete die Wahllichtbildvorlagen, in deren Rahmen die Person Ivan Demjanjuk von Danilchenko und Ivchenko identifiziert worden war, als unzulässig. Sie meinte, wenn auf sämtlichen Lichtbildtafeln ein Bild immer der gleichen Person auftauche, suggeriere dies, dass es die gesuchte Person zeige. Dem Danilchenko waren drei Lichtbildtafeln mit je einem Foto eines Ivan Demjanjuk aus unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlicher Oberbekleidung vorgelegt worden. Danilchenko hatte auf jeder Tafel zielgenau das jeweils unterschiedliche Foto erkannt, welches die Person Ivan Demjanjuk abgebildet hatte. Bei Ivchenko wurde nur eine Lichtbildtafel präsentiert. Er erkannte auf dem Foto, welches dem Dienstausweis entlehnt war, sofort die Person, welcher der Name Ivan Demjanjuk zugeschrieben wurde und wird. Es besteht kein vernünftiger Anlaß, zu glauben, die Vernehmungspersonen nunmehr als Zeugen hätten die Person Ivan Demjanjuk zu unrecht identifiziert und hiermit belasten wollen.

Letztlich verbleibt noch der hier persönlich als Zeuge vernommene ehemalige Wachmannskollege Alexej Karp Nagorny. Dieser schilderte seine gemeinsame Dienstzeit mit Demjanjuk in Flössenbürg. Er erzählte allerdings über Demjanjuk auch noch anderes:

Nach dem Krieg war er zusammen mit Demjanjuk und einem Russen namens Topka von der Polizei wegen unerlaubten Waffenbesitzes gestellt und angeklagt worden. Er – Nagorny – lediglich als Mittäter habe es mit einer nur unzulänglichen Schulbildung nicht fertiggebracht, sich des Anklagevorwurfs zu entledigen. Die deutlich besser gebildeten Mittäter Demjanjuk und Topka hätten alle Schuld auf ihn – Nagorny – abgewälzt und seien freigesprochen worden. Während es Demjanjuk ohne Vorstrafe gelungen sei, in die USA auszuwandern, habe Nagorny eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen und sei es ihm deshalb verwehrt gewesen, ebenfalls in die USA auswandern zu können. Die Zeugenaussage Nagorny vermittelte von dem Mann Ivan Demjanjuk den Eindruck, als käme ihm keine Unwahrheit zu ungelegen, sie nicht für seine Zwecke zu verwenden.

5.

Mit diesem Psychogramm des Nagorny über die Person Ivan Demjanjuk haben auch die Amerikaner ihre Erfahrungen gemacht. Es braucht nicht mehr erläutert zu werden, mit welchen Falschangaben über seine Kriegsbiographie der Angeklagte die Auswanderung und die Einbürgerung in die USA erreicht hat. Es bedarf weiterhin auch keiner Erläuterung, wie er in der Folgezeit darzulegen versuchte, aus welchen Gründen er seinerzeit gelogen hatte und auf welche Weise seine Lügen zustande gekommen waren. Die Erklärungsversuche für die Lügen, der Name Sobibor sei ihm eingeflüstert worden bzw. er habe den Ortsnamen zufällig auf einer Landkarte gefunden, erscheinen mehr als kläglich. Auch seine Angabe dahin, er habe sich von Mai 1942 bis gegen Ende 1944 im deutschen Kriegsgefangenenlager Chelm befunden, erschien als Nachbesserung gleichermaßen unglaubhaft. Eine solche Angabe stünde auch in krassem Gegensatz zu einem den Tatsachen entsprechenden Verteidigungsvorbringen, dass die Zustände in den deutschen

Kriegsgefangenenlagern unerträglich gewesen seien und ungefähr 1,5 Millionen Todesopfer gefordert hätten. Wenn sich der Angeklagte tatsächlich für mehr als zwei Jahre in dem Kriegsgefangenenlager aufgehalten und es überlebt haben wollte, wäre es wohl auszuschließen, dass er sich Ende 1944 oder zu Beginn 1945 in einem soliden gesundheitlichen und körperlichen Zustand einer Befreiungsarmee zur Verfügung gestellt haben könnte. Einigen Aussagen der fremdvölkischen Wachmänner nämlich war zu entnehmen, dass die rekrutierten sowjetischen Kriegsgefangenen nach relativ kurzzeitiger Gefangenschaft in Rowno oder Chelm oder sonstwo im Ausbildungslager Trawniki zunächst einer körperlichen Regeneration zugeführt worden sein sollen, bevor die physische Ausbildung überhaupt erst begonnen habe.

6.

Vor diesem Hintergrund einer ziemlich erdrückenden Belastungsqualität versuchte die Verteidigung im Lauf von 14 Monaten, den Angeklagten für die jeweils fraglichen Zeiträume mit Alibis auszustatten und darüber hinaus mit einer Art Ubiquität zu versehen. Dies führte so weit, dass man geneigt wurde, in dem Angeklagten letztlich wieder „Ivan den Schrecklichen“ erkennen zu können. Wenigstens in dieser Verhandlung wäre für den Angeklagten die Gelegenheit bestanden, seine in der Nachkriegszeit erfundene Kriegsbiographie zurechtzurücken und sich diesbezüglichen Fragen zu stellen. Wenn er diese Gelegenheit nicht wahrgenommen und sich in generelles Schweigen geflüchtet hat, ist zu vermuten, dass sich hinter dem Schweigen eine größere Furcht als nur diejenige verbirgt, den Stalin-Befehl nicht befolgt zu haben und in Kriegsgefangenschaft geraten zu sein. Im Zusammenhang mit dem Stalin-Befehl wäre zu erwähnen, dass kein einziger aus deutscher Kriegsgefangenschaft zurückgekehrter Sowjetsoldat wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung belangt worden ist.

Der Hauptverhandlung ist also als einziges Ergebnis zu entnehmen, dass der Angeklagte im Anklagezeitraum tatsächlich in Sobibor den Wachdienst für die Nazis verrichtet hat. Wie die Dienstverrichtungen beschaffen waren, beschreiben die ehemaligen Wachmannskollegen des Ivan Demjanjuk und außerdem auch sehr deutlich ein weiterer Wachmannskollege Ivan Kurennij in einer Vernehmung des Jahres 1961. Dieser bis zu seiner Vernehmung nicht bestrafte Mann gab unumwunden an, sowohl in Treblinka als auch später in Sobibor zusammen mit den anderen fremdvölkischen Wachleuten die jüdischen Opfer von der Rampe bis in die Gaskammern geleitet, d.h. notfalls auch mit Schlägen getrieben zu haben. Er war einer der wenigen, der die eigene Teilnahme auch an den Erschießungsaktionen eingestanden hat. Er schilderte den Dienst ganz allgemein so, dass alle fremdvölkischen Wachleute in sämtliche Verrichtungen vom Außendienst über den Innendienst bis in die Gaskammern und zum Lazarett eingebunden gewesen waren. Es ließe sich also nicht erkennen, weshalb ein in Sobibor diensttuender Wachmann sich diesem allgemeinen Teilnahmeprinzip entzogen haben sollte.

Zum Thema der Ausweisfälschung noch ein kurzer Nachtrag:

Im Jahr 1986 begehrte und erhielt die israelische Justiz für die von den USA genehmigte Anklage „Ivan der Schreckliche von Treblinka“ aus der UDSSR den originalen Dienstaussweis. Er beinhaltete die für gerade diese Anklage unbehelflichen Einträge der Dienstorte Okzow und Sobibor. Was in aller Welt hätte denn die Sowjets

seinerzeit hindern sollen, auch „Treblinka“ hineinzufälschen, wenn ihnen an der Belangung des für sie doch unerreichbaren Ivan Demjanjuk so unbedingt gelegen gewesen wäre. In einem solchen Fall rechtswidriger Methodenanwendung hätten dem damaligen Angeklagten wohl auch seine zweitinstanzlich so wirksamen Entlastungszeugen nicht mehr helfen können.

Für mich ist diese von Oberbayern bis nach Nevada vertretene Fälschungstheorie ein Absurdum von Personen mit ausgeprägter Geltungssucht.

Wenn die Verteidigung dann noch behauptete, in der russischen Originalakte 1627 befinde sich der **echte** Ausweis und in Polen lägen weitere vier Ausweise, frage ich mich, ob mit dieser Behauptung letztlich doch ein Bezug des Ivan Demjanjuk zu einer Diensttätigkeit für die Nazis hergestellt werden soll.

Den allumfassenden Ausführungen des Staatsanwalts Dr. Lutz schließe ich mich an und füge nur noch eines hinzu:

Beim Sobibor-Aufstand vom 14.10.1943 waren es mit wenigen Ausnahmen gerade diese fremdvölkischen Wachleute, die mit ihrem unbarmherzigen Schusswaffengebrauch den damals im Lager befindlichen ca. 15 SS-Leuten – der Rest war krank oder in Urlaub – halfen, den Aufstand niederzuschlagen. Eine solche Reaktion der Wachleute auf die einmalige Gelegenheit, den allgemeinen Aufruhr zur eigenen Flucht zu nutzen, verdeutlicht allzu sehr, auf wessen Seite sie gestanden waren. Nach ihrer Indienststellung bei den Nazis ging es ihnen scheinbar so gut, dass sie es nicht zu bereuen hatten und tatsächlich auch nicht bereuten, ihre ehemals in den Kriegsgefangenenlagern so unselige Situation gegen den noch weitaus unseligeren Dienst in den deutschen Vernichtungslagern eingetauscht zu haben. Der hier mit einem solchen Vergangenheitsvorwurf konfrontierte, extrem gerichtserfahrene Angeklagte zeigt sich mit Ausnahme in bezug auf die eigene körperliche Befindlichkeit ziemlich kühl und unberührt. Er begann im Nachkriegsdeutschland seinen Weg als displaced person und konnte ihn irgendwo als persona non grata zu Ende gehen.